

Überprüfung der Authentizität von Honig mit Auslobung/Angabe "Österreich"



Endbericht der Schwerpunktaktion A-022-24

November 2024

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung von Honig insbesondere hinsichtlich des geografischen und/oder botanischen Ursprungs und der Verfälschung mittels exogenem Zucker oder Zuckererzeugnissen.

76 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Zehn Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet:

- Zehn Proben wegen Kennzeichnungsmängeln

Hinsichtlich der Überprüfung auf Authentizität war keine der eingereichten Proben zu beanstanden.

Hintergrundinformation

Im Zuge der Schwerpunktaktion sollten am österreichischen Markt angebotene Honige mit der Auslobung / Angabe „Österreich“ hinsichtlich Verfälschung bzw. Authentizität untersucht werden. Durch Fütterung während der Tracht und / oder Zugabe von exogenen Zuckern und Sirupen sowie durch falsche Angaben bezüglich der geographischen oder botanischen Herkunft sind möglicherweise Produkte am Markt, die nicht den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Verfälschung bzw. Authentizität entsprechen und die Verbraucher damit täuschen.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 76, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Honigverordnung BGBl. II Nr. 40/2004 idgF
- Lebensmittelinformations-Verordnung, Verordnung (EU) Nr. 1169/2011

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 13,2 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	66	86,8	(77 %; 93 %)
beanstandet	10	13,2	(7 %; 23 %)
gesamt	76	100,0	---

Bei keiner der eingereichten Proben konnte eine Verfälschung, beispielsweise mit Fremdzuckern, festgestellt werden.

Eine Probe (Akazienhonig) wurde als irreführend bezüglich ihrer Art bzw. Zusammensetzung beanstandet. Aus den sensorischen Eigenschaften (Farbe, Geruch, Geschmack), unterstützt von den chemisch / physikalischen Eigenschaften (hohe Leitfähigkeit) und dem mikroskopischen Befund (geringer Anteil an Robinienpollen) konnte geschlossen werden, dass diese Probe nicht vollständig oder überwiegend aus Akazienhonig besteht.

Neun Proben wiesen allgemeine Kennzeichnungsmängel gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 auf, die jedoch nicht im Zusammenhang mit der Überprüfung der Authentizität standen.

Eine weitere Probe wies einen Kennzeichnungsverstoß hinsichtlich der Honigverordnung, BGBl. II Nr. 40/2004 idgF auf. Bei dieser Probe fehlte die Angabe des Ursprungslandes in der Etikettierung.

Bei einer Probe lag der analytisch ermittelte HMF-Gehalt im Bereich des Grenzwertes gemäß der Honigverordnung BGBl. II Nr. 40/2004 idgF, überschritt diesen jedoch nicht eindeutig. Auf diesen Umstand wurde im Zuge der Begutachtung hingewiesen.

Die Hinweise betreffend Kennzeichnung betrafen im Wesentlichen die Angabe „Bienenhonig“, die rechtlich nicht zulässig ist. Die Hersteller wurden auf die im Österreichischen

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Lebensmittelbuch, IV. Auflage, Codexkapitel B 3 festgelegte Frist zur Umstellung der Etikettierung hingewiesen.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.